



Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht gem §§ 1308 ff ABGB

Die Aufsichtspflicht über (spielende) Kinder

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage um ein Service des Steirischen Fußballverbands (StFV) handelt und diese Unterlage bzw diese Informationen keine Rechtsberatung udgl darstellen. Jegliche Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen wird ausgeschlossen. Eine Weitergabe dieser Unterlage ist ausdrücklich untersagt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieser Unterlage darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach nicht zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Allgemein

Generell gilt, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zivilrechtlich deliktsunfähig sind. Sie haften grundsätzlich nicht für den von ihnen verursachten Schaden.

Die Altersgrenze spielt jedoch, wie dies auf den ersten Anblick erscheint, keine große Bedeutung, da der Anspruch nach § 1309 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden kurz als ABGB bezeichnet) subsidiär zu § 1308 ABGB ist (dazu später). Zudem gibt es mit der Gesetzesbestimmung des § 1310 ABGB eine weitere (Auffang-)Rechtsgrundlage, welche dem Geschädigten – je nach Lage des Falles – die Geltendmachung eines Anspruchs ermöglicht. Dahingehend wird – zusammengefasst – im ersten Fall die Frage gestellt, ob man dem deliktsunfähigen Kind nicht zubilligen hätte müssen, dass dieses das Unrecht seiner Handlung einsehen hätte können (müssen). In einem weiteren Fall wird die private Haftpflichtversicherung der Eltern dem Vermögen des unter 14-jährigen Kindes zugerechnet, sodass – sofern weder § 1308 ABGB noch § 1309 ABGB Anwendung finden – dem Geschädigten die Geltendmachung eines Anspruchs grundsätzlich dadurch ermöglicht wird.

Die Aufsichtspflicht – und sohin die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Haftung der Aufsichtsperson – ist in § 1309 ABGB festgehalten und regelt die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs gegen die Aufsichtsperson. Gesetzesbestimmung: „Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beygemessen werden kann“.





Aufsichtspflichtverletzung gem § 1309 ABGB

1.

Eingangs ist festzuhalten, dass – hergeleitet aus der Gesetzesbestimmung des § 160 ABGB, welche die elterliche Obsorge, Erziehung udgl, sohin auch die darin festgehaltene unmittelbare Aufsicht regelt – die Aufsicht aus der Erziehungspflicht abgeleitet wird. Sie hat daher den vornehmlichen Zweck, den Aufsichtsbedürftigen vor eigenen Schäden (Selbstschädigung) aber auch Dritte zu schützen.

Der (Schadenersatz-)Anspruch nach § 1309 ABGB ist subsidiär zu § 1308 ABGB, sodass ein solcher nur in Betracht kommt, wenn § 1308 ABGB nicht zur Anwendung kommt.

§ 1308 ABGB hält – zusammengefasst – fest, dass für den Fall, dass der Geschädigte die Schädigung durch einen Deliktsunfähigen schuldhaft veranlasst hat, er selbst für den Schaden aufzukommen hat; weder kann vom Deliktsunfähigen noch von dessen Aufsichtsperson ein Ersatz verlangt werden. Mit dieser Gesetzesbestimmung wird der Deliktsunfähige gegenüber dem Deliktsfähigen geschützt. § 1308 ABGB kommt sohin nicht im Verhältnis zwischen Deliktsunfähigen zur Anwendung.

Liegt sohin kein Fall des § 1308 ABGB vor, kann – sofern überhaupt ein Schaden eingetreten ist – eine Aufsichtspflichtverletzung einer Aufsichtsperson vorliegen, welche anhand tieferstehender Ausführungen, Überlegungen, Gesichtspunkten udgl geprüft wird.

2.

Allgemein gilt, dass sich die Pflicht zur Beaufsichtigung zum einen aus dem Gesetz ergibt (gem §§ 137, 160, 170 ABGB kommt die Obsorge für die eigenen Kinder den Eltern zu; gem § 51 Abs 3 SchulUG trifft die Aufsicht betreffend den Unterricht die Lehrer, s ua auch 9 ObA 29/15b) bzw zum anderen kann diese auch durch Vertrag – welcher auch konkludent / stillschweigend abgeschlossen werden kann – geregelt werden. Selbst gefälligkeitshalber (bspw durch eine faktische Handlung) übernommene Aufsicht ist analog zum Ingergenzprinzip möglich (s ua auch ZVR 2014/236, 426).

In letztgenannten Fall wird an den deliktischen Gedanken (Stichwort Verkehrssicherungspflichten) angeknüpft. Wer eine Gefahrenquelle schafft bzw die Gefahrenquelle Kind übernimmt, muss dafür sorgen, dass dadurch niemand einen Schaden erleidet.





3.

Es gibt verschiedene Haftungskonstellationen der aufsichtspflichtigen Person, dies jeweils nach denselben Kriterien.

Zum einen, die Schädigung eines Dritten durch das zu beaufsichtigende Kind (1), zum anderen, die Selbstschädigung des zu beaufsichtigenden Kindes (2) bzw auch die Schädigung des zu beaufsichtigenden Kindes durch einen Dritten (3). Stets muss dafür die fehlende Beaufsichtigung ursächlich bzw kausal sein. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsperson die Pflicht zur gehörigen Aufsicht verletzt hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht objektiv und subjektiv sorgfaltswidrig erfolgt ist. Die Aufsichtsperson hat in einem solchen Fall die nach Art und Ausmaß und nach den Umständen gebotene und zumutbare Obsorge nicht eingehalten (s ua EFSlg 33.754).

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass neben dem Eintritt eines Schadens (ua bspw eine erlittene Verletzung, für welche Schmerzensgeld begehrt wird) und der persönlichen Vorwerfbarkeit (objektive / subjektive Vernachlässigung bzw Verschulden) das Verhalten der Aufsichtsperson auch rechtswidrig und kausal für den Eintritt des Schadens – die Grenze bildet die Adäquanz (s ua RIS-Justiz RS0088955, wonach die Aufsichtsperson nicht für den Eintritt ganz atypischer (außerhalb der Lebenserfahrung) liegender Schäden haftet) – sein muss. Hinzu kommt, dass der eingetretene Schaden in den sachlichen und persönlichen Schutzbereich der Norm fällt, die übertreten wurde (Rechtswidrigkeitszusammenhang).

Der Geschädigte hat die objektive Sorgfaltswidrigkeit der aufsichtspflichtigen Person und den Kausalzusammenhang zu beweisen (Unterlassung der Obsorge). Dem gegenüber hat die aufsichtspflichtige Person unter Beweis zu stellen, dass dieser kein Verschulden vorzuwerfen ist (Schuldlosigkeit; s ua auch 1 Ob 550/90). Ein allfälliges Mitverschulden des zu beaufsichtigenden Kindes kann dem Fehlverhalten der aufsichtspflichtigen Person nicht angerechnet werden (s ua 3 Ob 222/13p, 7 Ob 175/06w).

Eine haftungsbefreiende Überlassung an eine andere geeignete Person wäre denkbar, wobei in einem solchen Fall ein allfälliges Auswahlverschulden zu berücksichtigen ist (s ua 2 Ob 355/07p).





4.

Die Beurteilung des Ausmaßes und des Umfanges der Aufsichtspflicht ist nach ständiger Rechtsprechung stets nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen (s ua RIS-Justiz RS0042405, RS0038140) und ist die Frage, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (s ua RIS-Justiz RS0027463).

Dem Alter des Kindes kommt – neben der Reife, dem Entwicklungsstand und den bisherigen Auffälligkeiten – hierbei stets eine wesentliche und zentrale Rolle zu. Während die Judikatur des Obersten Gerichtshofs bei Kleinkindern tendenziell eine ständige und enge Überwachung fordert, hat diese bei Kindern mit zunehmendem Alter zurückzugehen. Zudem ist der Einfluss geringer bzw nimmt dieser bei Letzterem ab. Da jüngere Kinder jedoch oftmals zu Spontanreaktionen neigen, sind die Anforderungen bei diesen höher anzusetzen (s ua 2 Ob 110/98k).

Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht bzw das Ausmaß der nötigen Obsorge richten sich nach dem, was angesichts des Alters, der individuellen Merkmale und Eigenschaften und der Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen von diesem vernünftigerweise erwartet werden darf, wobei die Gefährlichkeit der Situation und ein wiederholtes früheres Fehlverhalten zu berücksichtigen sind (s ua RIS-Justiz RS0027323). Die Aufsichtspflichten dürfen auch nicht überspannt werden (s *Karner in Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), KBB – Kurzkomentar zum ABGB⁷ (2023), § 1309 Rz 5). Insofern bestimmt sich das Maß der von den Eltern zu leistenden Aufsichtspflicht nach dem, was nach Alter und Entwicklung des Kindes von verständigen Eltern in Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Geschäfts- und Berufspflichten erwartet werden kann (s ua abermals RIS-Justiz RS0027323, RS0027353). Auch wird auf die besonderen Umstände der Aufsichtssituation Rücksicht genommen (s ua RIS-Justiz RS0027463).

Im Allgemein ist eine Überwachung auf Schritt und Tritt grundsätzlich nicht angemessen, das trifft vor allem auf Kinder im ländlichen Raum zu (s ua RIS-Justiz RS0027469; auch 8 Ob 532/77 EvBl 1978/52), da es im ländlichen Bereich durchaus üblich ist, dass sich ein fast 14-jähriger in seiner Freizeit ohne unmittelbare Beaufsichtigung bewegt (s *Reischauer in Rummel*, ABGB³, § 1309).





Auch entspricht es der Anschauung des Verkehrs, dass im ländlichen Bereich Kinder ab einem gewissen Alter beim Spielen auch eine etwas größere Entfernung vom Elternhaus ohne ständige Beaufsichtigung gelassen werden dürfen, dies trifft insbesondere auf schulpflichtige Kinder zu (s ua RIS-Justiz RS0027469).

5.

Die Haftung eines Aufsichtspflichtigen ist auch nicht auf unter 14-jährige Kinder beschränkt (s ua bspw 7 Ob 251/06x). Diese endet sohin nicht mit der Erreichung des 14. Lebensjahres und kommt eine solche sohin auch bei über 14-jährigen Kindern bis zur Volljährigkeit in Betracht, solange diese noch erziehungsbedürftig sind. Die Frage der Erziehungsbedürftigkeit ist abermals stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Allerdings bestehen dahingehend nur mehr geringe Aufsichtspflichten und kommt eine Haftung wahrscheinlich nur mehr bei besonderen Gefahrenlagen zum Tragen (s bspw ua 1 Ob 275/01z; Inbetriebnahme bzw Schaffung dieser Möglichkeit an sich von Fahrzeugen bzw mangelnde Absicherung dieser, s ua EvBl 1964/24, ZVR 1957/77, SZ 11/120, RIS-Justiz RS0038781). Zudem haften in einem solchen Fall für Dritte verursachte Schäden der Aufsichtspflichtige und das zu beaufsichtigende Kind diesem gegenüber solidarisch.

6.

Ob eine Unterlassung von möglichen Abwehrmaßnahmen (bspw Überwachung, Begleitung, Wegschließen von gefährlichen Gegenständen, aber auch An-der-Hand-Halten, s ua 2 Ob 110/98k) eine Aufsichtspflichtverletzung begründen kann, wird nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt (s ua 1 Ob 91/08a).

Nach der ständigen Rechtsprechung sind Kriterien für die gebotene Intensität der Aufsicht bekanntlich Alter, Entwicklung, Eigenarten, bisheriges Verhalten des Kindes, vorhersehbare Gefahren, Lebensumstände des Aufsichtspflichtigen etc (s ua 5 Ob 145/15g, insb die wirtschaftliche Lage und Belastung durch Geschäfts- oder Berufspflichten und andere familiäre Verpflichtungen, zB Betreuung weiterer Kinder)).





7.

Zu demonstrativen Zwecken – womit versucht wird, eine Sensibilisierung für diesen Bereich darzutun – werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen tieferstehend Entscheidungen von Gerichten angeführt und dargelegt:

Haftung der aufsichtspflichtigen Person **bejaht**:

- OGH 1 Ob 2227/96y: Ein 15 Monate altes Baby wurde im Rahmen eines Kinderfestes in einer beaufsichtigten Kinderspielecke abgegeben. Dort verletzt es sich in einem unbeobachteten Moment an einem dort befindlichen Gebläse.
- OLG Linz EFSlg 93.548: Kleinkind, 2 Jahre, die aufsichtspflichtige Kindergärtnerin verhinderte nicht, dass das Kind, das gerade nicht beaufsichtigt werden konnte, an gefährliche, für ältere Kinder gedachte Spielgeräte gelangen konnte.
- LGZ Wien EFSlg 100.748: Kind, 5 Jahre, beim Verlassen des Eislaufplatzes mit umgehängten Eislaufschuhen wurde das eher temperamentvolle Kind vom Aufsichtspflichtigen nicht an der Hand genommen und angewiesen, besonders vorsichtig zu sein und beim Vorbeigehen nicht andere Personen anzustreifen.
- OGH 1 Ob 8/91: Kind, 5 Jahre, die aufsichtspflichtige Kindergärtnerin – welche allein 10 bis 15 Kinder beaufsichtigte – unterband das Spielen einer Kindergruppe von 6 bis 8 Kinder an einer 34 Meter entfernten Rutsche nicht, während ihrer vorübergehenden Abwesenheit (sie befand sich auf einer Terrasse).
- OGH 4 Ob 99/17p: Kind, 5 Jahre, die aufsichtspflichtige Kindergärtnerin, die allein 21 Kinder im Turnsaal betreute, ließ die Kinder weiter über eine Langbank rutschen, die auf einer Seite in einer Höhe von 1,2 Meter in eine Sprossenwand eingehängt war, obwohl sie nicht mehr direkt neben der Konstruktion stehen konnte, sondern in einem anderen Bereich des Saals beschäftigt war, um einem anderen Kind beim Anziehen behilflich zu sein.
- OGH 6 Ob 364/66: Kind, 9 Jahre, der Aufsichtspflichtige gestattete die Mitnahme eines Bogens zum unbeaufsichtigten Spielen auf einem Kinderspielplatz.





- Disziplinaroberkommission 80/10-DOK/11: Schüler:innen eines Gymnasiums (vorwiegend 1. und 2. Klasse), der aufsichtspflichtige Turnlehrer verletzte vermehrt seine Aufsichtspflicht, indem er im Rahmen der unverbindlichen Übung Fußball, mehrmals zu spät in den Turnsaal kam (5-25 Minuten Verspätung). Die Schüler:innen spielten in der Zwischenzeit unbeaufsichtigt Fußball.
- OLG Wien ZVR 2007/55: Kind, 9 Jahre, der Aufsichtspflichtige ging dem Kind beim Radfahren auf der Donauinsel in einer Entfernung von 100 m nach und schritt nicht ein, obwohl das Kind nur mit einer Hand fuhr und sich immer wieder umdrehte.
- OGH 2 Ob 26/02s: Alter unbekannt, Mitfahrenlassen des Kindes mit dem erkennbar alkoholisierten anderen Elternteil in einem Fahrzeug.

Haftung der aufsichtspflichtigen Person verneint:

- OGH 3 Ob 226/19k: Kind, 8 Jahre, war mit seinem Vater auf einer blauen Piste Skifahren. Aufgrund eines Fahrfehlers rammte der 8-jährige eine andere Skifahrerin, welche dabei verletzt wurde. Verneint ua deshalb, weil der Vater dem Sohn zuvor das kontrollierte Fahren erklärte und ihn lehrte, wie auf andere Pistenbenutzer Acht zu geben ist. Zudem absolvierte der 8-jährige bereits Skikurse, galt als überdurchschnittlicher Skifahrer und durfte auch lt Auskunft seines Skilehrers selbstständig auf blauen Pisten abfahren.
- OGH 9 Ob 49/12i: Kind, 8 Jahre, prallte gegen eine Rodlerin, die vor ihm fuhr und verletzte sich dabei. Verneint deshalb, weil sich die Eltern zuvor bei einem Mitarbeiter erkundigten, ob die Sommerrodel vom Kind selbstständig benutzt werden durfte, was bejaht wurde. Auch erklärten die Eltern die Handhabung, Benutzung und die Gefahren.
- OGH 5 Ob 67/23y: 7-jährige Zwillinge, welche gemeinsam mit einem Plastikbob einen Hang hinunterfuhren. Dabei schaut der Vater vom Rand der Piste zu. Die Zwillinge kollidierten mit einem Mann, welcher plötzlich auf den Hang gelaufen war und dort stehen blieb, ohne die abfahrenden Kinder zu beobachten. Auch diesfalls wurden die Kinder entsprechend vom Vater angewiesen über Handhabung, Gefahren etc.
- OGH 10 Ob 2441/96k: Kind, 4 Jahre, die aufsichtspflichtige Kindergärtnerin gestattete dem Kind, am Spielplatz eine Wipp-Schaukel zu benützen und hielt sich in 7 bis 8 Meter Entfernung auf.





- LGZ Wien EFSlg 81.508: Kind, 6 Jahre, keine ständige Überwachung durch die aufsichtspflichtige Kindergärtnerin während der Verwendung eines Dreirades im Kindergarten.
- LGZ Wien EFSlg 104.731: Kind, 6 Jahre, keine ständige Überwachung im Garten des Kindergartens.
- OLG Wien EFSlg 104.732: Kind, 8 Jahre, keine Beaufsichtigung beim Spielen auf einem Kinderspielplatz.
- Kinder 8 und 6 Jahre, Aufsichtspflichtverletzung der Großmutter wurde verneint, da die Kinder während eines kurzen Aufenthalts in der Küche einen unbeobachteten Moment nutzten, um Streichhölzer vom Küchentisch ihrer Großmutter zu entwenden. Vor und nach diesem Vorfall spielten die Kinder folgsam im Hof. Auffälligkeiten bezüglich des Spielens mit Streichhölzern waren zuvor keine bekannt.
- LGZ Wien EFSlg 75.434: Kind, 10 Jahre, keine ständige Anwesenheit des Aufsichtspflichtigen in unmittelbarer Nähe der Schaukel, die von einer Kindergruppe für die gewohnten Schaukelspiele genutzt wurde.
- OLG Wien EFSlg 100.742: Kind, 12 Jahre, keine Überwachung in Bezug auf die Anordnung, nur in einem leichter befahrbaren Bereich Bob zu fahren, wobei der Aufsichtspflichtige aufgrund des bisherigen Verhaltens des Kindes von der Befolgung ausgehen konnte.
- OLG Wien EFSlg 63.248: Kind, 13 Jahre, keine Überwachung auf Schritt und Tritt bei Fehlen einer konkreten Gefahrenlage.
- OGH 2 Ob 106/09s, Kind, 13 Jahre, einem Skilehrer konnte keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden, da das Kind – welches die blaue Piste abfuhr und dabei einen anderen Pistenteilnehmer verletzte – bereits zuvor einen Skikurs absolvierte, als gute Skifahrerin galt und sich auf einer blauen Piste befand.
- OGH 1 Ob 5/88: Schülerin einer Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, welcher im Rahmen des Tennisunterrichts im Zuge eines Übungsschlages zwei Schneidezähne ausgeschlagen wurden. Die Aufsichtspflichtverletzung des Tennislehrers wurde verneint, da nur vier Schülerinnen an einer Tenniswand in der Länge von 15 m gleichzeitig geübt hätten.





8.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen, insbesondere aufgrund der angeführten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (s dazu nochmals jüngst in 5 Ob 67/23y) kann durchaus – wenn auch völlig unpräjudiziell der Sach- und Rechtslage, sohin unverbindlich und ohne Übernahme jeglicher Haftung udgl, zumal die Beurteilung stets nach den Umständen des Einzelfalls zu erfolgen hat – festgehalten werden, dass die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs allen Anschein nach dazu tendiert, von keiner Aufsichtspflichtverletzung auszugehen, wenn die (erfahrenen) Kinder ausführlich über die Regeln, Handhabung, Gefahren etc des Sports und dessen Ausübung aufgeklärt werden. Sind zudem die Kinder in einer Sportart äußerst geschickt und bringen bereits entsprechende Erfahrung mit, verringert sich das Maß der Aufsicht ohnehin auch deshalb entsprechend. Einer ständigen unmittelbaren Anwesenheit der aufsichtspflichtigen Person bedarf es jedoch bzw wird eine solche jedenfalls empfohlen.

Sofern mehrere unerfahrene – oder bspw den Trainer:innen auch nicht entsprechend bekannte – Kinder gemeinsam ein Spielgerät benutzen bzw Spielen und sich die Aufsichtsperson nicht in unmittelbarer Nähe befindet, wird eher von einer Aufsichtspflichtverletzung auszugehen sein (s abermals dazu 1 Ob/91, 4 Ob 99/17p).

Heiligenkreuz a.W., am 04.06.2024

Rechtsanwaltskanzlei M A C H E R

RA Mag. Robert Macher

office@kanzleimacher.at

03134 / 52 350

www.kanzleimacher.at





Literaturverzeichnis:

ABGB, Taschenkommentar, Schwimann/Neumayr, 6. Auflage, 2023

ABGB, Kurzkommentar, Bydlinski/Perner/Spitzer, 7. Auflage Jänner 2023

ABGB, Praxiskommentar, Schwimann/Kodek, 4. Auflage März 2016

ABGB, Kurzkommentar, Bydlinski/Perner/Spitzer, 7. Auflage Jänner 2023

ABGB, Kommentar, *Rummel*, 3. Auflage, 2007

Zak 2023/334, 184 (*Kolmasch*)

Aufsichtspflicht und Gehilfenhaftung, *Nademleinsky*, EZ-Z 2006/42, 79

Bürgerliches Recht⁶ 2019 *Perner/Spitzer/Kodek*,

Schadenersatz in der Praxis, *Vrba*, 47.Lfg, 2022

